

# Aufsichtsrat

## Beitrag von „Pepe“ vom 3. Dezember 2019, 21:58

Wenn man zuständig ist für die Bestellung des Vorstands, dann fällt darunter auch die Auswahl.

Wie das dann im einzelnen (Beauftragung Dritter, Vorschläge Dritter, eigenes Tätigwerden, Ausschreibung etc.) erfolgt, liegt im Ermessen des Aufsichtsrats.

Zumal ein anderes Vereinsorgan, also der restliche Vorstand, nicht über seine weitere Besetzung zu entscheiden hat. Dazu findet sich auch in der Satzung kein Anhaltspunkt, "operatives Geschäft" ist das nicht.

Man hat wohl bei Fassung der Satzung nicht berücksichtigt, dass ein gewählter ehrenamtlicher Aufsichtsrat aus dem Kreis der Mitglieder nicht zwingend ein Netzwerk im Sportbusiness mitbringt, auf das bei einer Neubesetzung des Sportvorstandes zurück gegriffen werden kann.

Daher dann das Dilemma wie zuletzt mit monatelanger Sichtung von Bewerbungsunterlagen und Kandidaten. Alles in allem: jedenfalls nicht bundesligatauglich.